

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7079/1-Pr 1/85

1117 IAB

1985 -04- 0 9

zu 1133 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1133/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen vom 13.2.1985 (1133/J) beantworte ich, indem ich zugleich den in der Bezeichnung wie in der Begründung der Anfrage enthaltenen Vorwurf gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien nachdrücklich zurückweise, wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf die angeschlossene Kopie des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 9.10.1984.

Zu 2 und 3:

Gesetzliche Grundlage der Berichtspflicht bildete § 42 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und Besorgung des

- 2 -

staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten in der Fassung BGBl.Nr.2/1980. Im Hinblick auf die Publizität des Falles in den Medien und in der Öffentlichkeit war diesem Straffall besondere Wichtigkeit im Sinne der erwähnten Bestimmung beizumessen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher mit Erlaß vom 30.8.1983 die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, über den Stand der Erhebungen und die beabsichtigte Antragstellung zu berichten. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat in Entsprechung dieses Erlasses der Staatsanwaltschaft Wien die weitere Berichterstattung aufgetragen.

Zu 4:

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 9.10.1984 langte am 15.10.1984 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 5 und 6:

Ich verweise auf die angeschlossene Kopie des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30.11.1984.

Zu 7:

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30.11.1984 (unter Anschluß des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 9.10.1984) langte am 4.12.1984 im Bundesministerium für Justiz ein.

- 3 -

Zu 8 und 9:

Der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 28.1.1985 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat folgenden Wortlaut:

"Der Bericht vom 30.11.1984, betreffend die Strafsache gegen Udo Proksch und andere wegen §§ 146 ff StGB, wird zur Kenntnis genommen.

Der Strafakt 28 b Vr 8024/84 (sechs Bände) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie die Ablichtungen der Verhandlungsprotokolle 1 R 243/83 des Oberlandesgerichtes Wien sind angeschlossen."

Zu 10:

Ich verweise auf die angeschlossene Kopie des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985.

Zu 11 a:

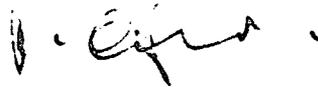
Diesbezüglich wird auf den in Kopie angeschlossenen Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985 verwiesen.

- 4 -

Zu 11 b:

Das Bundesministerium für Justiz erachtete den Vorschlag der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Bericht vom 30.11.1984, der detaillierte und konkrete Verfolgungsschritte durch das Gericht vorsah und die Frage der Einleitung der Voruntersuchung bis zum Vorliegen dieser Erhebungsergebnisse vorbehielt, im Hinblick auf das weite Zurückliegen des zu klärenden Sachverhaltes für zielführender und damit zweckmäßiger.

5. April 1985.

Beilagen

67

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 15. Okt 1984	Ur- Min.
fach. mit Beilagen	Akt
OStA 14.930/84	

36 St 49.803/83

An die

1364/183

Oberstaatsanwaltschaft WIEN

Betrifft: Strafsache gegen Udo PROKSCH u.a. wegen §§ 146 ff StGB;

Bezug: OStA 12.979/84;
ha. Vorberichte vom 14.9.1983, 8.11.1983,
21.11.1983 und 6.6.1984;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wolfgang Mühlbacher;

Beilage: Akt 28 b Vr 8.024/84 (6 Bände des Landesgerichtes für Strafsachen Wien).

Bezüglich des Sachverhaltes darf auf die zitierten Vorberichte verwiesen werden.

Am 18.7.1984 wurden in den Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten der Verdächtigen Udo PROKSCH und Hans DAIMLER Hausdurchsuchungen durchgeführt. Das anlässlich dieser Hausdurchsuchungen sichergestellte Aktenmaterial wurde erst zum Teil ausgewertet. Aufgrund der bisher vorliegenden Berichte der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich vom 6.8.1984 (ON 18, Band V), 7.9.1984 (ON 20, Band V), 12.9.1984 (ON 22, Band V) und 25.9.1984 (ON

27, Band V) erscheint der gegen die Verdächtigen bestehende Betrugsverdacht keineswegs entkräftet. Insbesondere werden Udo PROKSCH und Hans DAIMLER von Otto KÖLBL und Jakob BARTOS (siehe Seiten 183 und 185 in ON 18, Band V) belastet. In diesem Zusammenhang darf jedoch erwähnt werden, daß Otto KÖLBL im September 1984 einem Herzinfarkt erlegen ist.

Andererseits stellte der Verdächtige Udo PROKSCH durch seinen ausgewiesenen Vertreter Rechtsanwalt Dr. Damian am 27.7.1984 (ON 17, Band V) und am 3.10.1984 (dieses Aktenstück ist noch nicht einjournalisiert) Beweisanträge zu seiner Entlastung, wobei er insbesondere zwei Sachverständigengutachten über die Ursachen des Schiffsunterganges vorlegte.

Im Hinblick auf den komplizierten Sachverhalt und die unklare Beweislage erscheinen weitere umfangreiche Erhebungen zur Klärung des Sachkomplexes unbedingt erforderlich. Insbesondere werden Vernehmungen im Ausland bzw. im Rechtshilfeweg, Konteneröffnungen in der Schweiz und allenfalls die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig sein.

Mit Rücksicht auf den Umfang der noch vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und im Interesse einer möglichst raschen Sachverhaltsaufklärung ist daher beabsichtigt, gegen die Verdächtigen Udo PROKSCH und Hans DAIMLER die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 146 ff StGB zu beantragen, zumal im Hinblick auf den nahezu acht Jahre zurücklie-

63

- 3 -

genden angeblichen Tatzeitpunkt sich die Beweissituation immer schwieriger gestaltet. Im Hinblick auf die aufgezeigten Umstände erscheint es sachlich nicht vertretbar, mit der beabsichtigten Antragstellung zuzuwarten, bis der Schlußbericht der Sicherheitsdirektion Niederösterreich und die noch ausständigen Übersetzungen (siehe Seite 589, Band V), die für Jahresende 1984 in Aussicht gestellt wurden, vorliegen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 9.10.1984



i. V. 

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OStA 14.765/84
OStA 14.430/84

Wien, am 30. November 1984
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu JMZl. 65.264/21-IV 2/83

mit Bezugnahme auf das Telefonat mit Herrn Sektionschef Dr. Fleisch und die ha. Vorberichte, zuletzt vom 13. Juni 1984, OStA 12.667/84 mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Berichte vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigt, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien (Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo PROKSCH und Hans DAIMLER wegen §§ 146 ff StGB) derzeit nicht zu genehmigen, sondern sie i.S. des § 3 StPO und Art. 6 MRK anzuweisen, zunächst die Vernehmung der Zeugen Erwin EGGER und Dr. Heinz EGLI im Rechtshilfeweg durch das zuständige Schweizer Gericht (über den An- und Verkauf sowie Geschäftsverlauf der Uranerzaufbereitungsanlage unter Vorlage der sich darauf beziehenden Unterlagen) sowie die gerichtliche (nicht sicherheitsbehördliche) Vernehmung des Zeugen N. VOSELSTATTER (über den An- und Verkauf sowie den Geschäftsverlauf der alten Bergwerksanlage) und der beiden Verdächtigen Udo PROKSCH und Hans DAIMLER (siehe den bereits am 9. Juli 1984 gestellten Antrag, der jedoch in Ansehung der beiden Verdächtigen PROKSCH und DAIMLER auf gerichtliche Vernehmung abzuändern wäre) und die Beischaffung des Protokolls über die Berufungsverhandlung am 22. November 1984 samt einer Urteilsausfertigung zu 1 R 143/83 des Oberlandesgerichtes Wien zu beantragen und sodann unter Bedachtnahme auf diese Erhebungsergebnisse erneut das Vorliegen hinreichender, die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigender Gründe zu prüfen und hierüber unter Aktenanschluß zu berichten.

Denn nach dem bisherigen, ha. bekannten Akteninhalt liegen die Voraussetzungen des § 91 StPO für die Einleitung der Voruntersuchung mangels eines konkreten und ausreichenden

- 2 -

Tatverdacht gegen PROKSCH und DAIMLER nicht vor (vgl. Bertel, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechtes² Rz 517 und 534; Kodek-Germ StPO³ Anm. 1 zu § 91 StPO).

Dazu kommt, daß nach Lage des konkreten Falles - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, die übrigens die weiteren, für notwendig erachteten Beweisumstände nicht konkret aufgezeigt hat - die aufzutragenden präzisen gerichtlichen (und nicht sicherheitsbehördlichen) Vorerhebungsakte für eine rasche und zweckdienliche Aufklärung der hier entscheidungswesentlichen Umstände (nämlich des Geschäftsablaufes betreffend einer alten Bergwerksanlage einerseits und einer Uranerzaufbereitungsanlage andererseits sowie des sich daraus ergebenden tatsächlichen Frachtgutes der "Lucona") zielführender erscheinen.

Schließlich ist beabsichtigt, der Staatsanwaltschaft Wien auch aufzutragen, das Verfahren gegen Otto Kölbl wegen seines inzwischen eingetretenen Todes zu beenden.

Auf den gleichzeitig vorgelegten Bericht und Vorgang hinsichtlich Franz Reitter und Dr. Emil Schüller sowie des Generalanwaltes Dr. Christoph Mayerhofer wegen § 310 StGB darf hingewiesen werden (OStA 24.422/84).

2 Berichte

Aktenkonvolut (nicht vollständig, weil sich noch wesentliche Beilagen bei der Staatsanwaltschaft Wien befinden)

BE.: OStA. Stelly. Dr. Wasserbauer

STAATSANWALTSCHAFT WIEN

Wien, am 29. Jänner 1985
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0

OStA 10.389/85

Betrifft: Strafsache gegen Udo PROKSCH u.a.
wegen §§ 148 ff StGB

An die

Staatsanwaltschaft

W i e n

zu 36 St 49.803/83

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz (Erlaß vom 28.1.1985, JMZl. 65.264/36-IV 2/84) wird der do. Bericht vom 9.10.1984 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, zunächst die Vernehmung der Zeugen Erwin EGGER und Dr. Heinz EGLI im Rechtshilfeweg durch das zuständige Schweizer Gericht (über den An- und Verkauf sowie Geschäftsverlauf der Uranerzaufbereitungsanlage unter Vorlage der sich darauf beziehenden Unterlagen) sowie die gerichtliche (nicht sicherheitsbehördliche) Vernehmung des Zeugen N.VOGELSTATTER (über den An- und Verkauf sowie den Geschäftsverlauf der alten Bergwerksanlage) und der beiden Verdächtigen Udo PROKSCH und Hans DAIMLER (siehe den bereits am 9. Juli 1984 gestellten Antrag, der jedoch in Ansehung der beiden Verdächtigen PROKSCH und DAIMLER auf gerichtliche Vernehmung abzuändern wäre) und die Beischaffung einer Urteilsausfertigung zu 1 R 143/83 des Oberlandesgerichtes Wien vom Erstgericht (HG Wien) zu beantragen und sodann unter Bedachtnahme auf diese Erhebungsergebnisse erneut das Vorliegen hinreichender, die Einleitung der Vor-
untersuchung rechtfertigender Gründe zu prüfen und
hierüber unter Aktenanschluß zu berichten.

Denn nach dem bisherigen, ha. bekannten Akteninhalt liegen die Voraussetzungen des § 91 StPO für die Einleitung der Voruntersuchung mangels eines konkreten und ausreichenden Tatverdachtens gegen PROKSCH und DAIMLER nicht vor (vgl. Bertel, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechtes² Rz 517 und 534; Kodek-Germ StPO³ Anm. 1 zu § 91 StPO).

- 2 -

Dazu kommt, daß nach Lage des konkreten Falles - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, die übrigens die weiteren, für notwendig erachteten Beweisumstände nicht konkret aufgezeigt hat - die zu beantragenden präzisen gerichtlichen (und nicht sicherheitsbehördlichen) Vorerhebungsakte für eine rasche und zweckdienliche Aufklärung der hier entscheidungswesentlichen Umstände (nämlich des Geschäftsablaufes betreffend einer alten Bergwerksanlage einerseits und einer Uranerzaufbereitungsanlage andererseits sowie des sich daraus ergebenden tatsächlichen Frachtgutes der "Lucona") ziel-führender erscheinen.

Schließlich wird das Verfahren gegen Otto Kölbl wegen seines inzwischen eingetretenen Todes zu beenden sein.

Der Strafakt 28 b Vr 8024/84 (6 Bände) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, sowie Ablichtungen der Verhandlungsprotokolle 1 R 243/83 des Oberlandesgerichtes Wien sind angeschlossen.

Akten- und Beilagenkonvolut

I.V.:

Dr. Wasserbauer